



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schildfeld · Forsthof 1 · 19260 Schildfeld

Stadt Boizenburg
Kirchplatz 1

19258 Boizenburg/Elbe



Forstamt Schildfeld

Bearbeitet von: Herr Hübner

Telefon: 0 3 88 43/ 8241 - 12
Fax: 0 3 99 4 / 235 - 433
e-mail: mirko.huebner@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schildfeld, den 15.08.2019

Waldbesitzer-Infobrief 2019

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

mit diesem Infobrief möchte Sie die Landesforstanstalt M-V über aktuelle Themen rund um den Wald informieren.

Falls Sie Fragen zu Ihrem Wald haben, können Sie sich davon unabhängig an das Forstamt Schildfeld oder Ihre/n zuständige/n Revierförster/in wenden. Die Mitarbeiter/innen der Landesforstanstalt M-V beraten Sie kostenlos.

Über die im Briefkopf angegebene Telefonnummer und Mail-Adresse sind wir erreichbar. Telefonnummern und Mail-Adressen auch der Revierförster/innen erhalten Sie ebenfalls auf der Internet-Seite der Landesforstanstalt M-V www.wald-mv.de.

Waldschutzsituation in den Wäldern Mecklenburg-Vorpommerns

Nach dem Dürresommer 2018 zeigt sich eine angespannte Waldschutzsituation. Während sich trockenheitsbedingte Schäden in jungen Kulturen unmittelbar erkennen lassen, zeigen sich die Auswirkungen der Witterung auf ältere Bestände erst allmählich. Der Witterungseinfluss mindert die Abwehrkraft der Bäume und begünstigt die Vermehrung verschiedener holz- und rindenbrütender Käfer, vor allem an Kiefer und Fichte.

So profitieren seit Beginn des Jahres 2018 die Fichtenborkenkäfer von optimalen Entwicklungsbedingungen. In M-V fanden die Käfer im vergangenen Jahr mit dem Sturm- und Schneebruchholz des Winters ein umfangreiches Brutraumangebot. Zudem ermöglichten anhaltend hohe Temperaturen eine schnelle Entwicklung der Borkenkäfer und die Ausbildung mehrerer Generationen. Aufgrund der fortdauernden warm-trockenen Witterung bleibt der Befall auch in diesem Sommer auf einem Niveau, das in M-V letztmalig in den 1990er Jahren erreicht wurde.

Finanzielle Unterstützung zur Beseitigung von Schäden im Wald

Für die Aufarbeitung von Holz, das von Schädlingen befallen ist, können Sie in Kürze Fördermittel beantragen. Beispielsweise wird die Entrindung des Holzes, der Abtransport des Holzes auf Zwischenlager, die Behandlung von Holzpoltern oder die Aufarbeitung von

Restholz gefördert. Auch für die Wiederaufforstung geschädigter Bestände werden nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie bis zu 80% der Kosten erstattet.

Da genannte Maßnahmen zur Schadensvermeidung in den meisten Fällen sofort durchgeführt werden müssen, können Sie schon jetzt einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Forstamt beantragen. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt zum Forstamt oder zu Ihrem/r Revierförster/in auf. In der **Anlage** erhalten Sie weitere Informationen.

Finanzielle Förderung für Forstbetriebsgemeinschaften

Viele Waldbesitzer/innen verfügen nur über kleine Waldflächen. Es fallen nur geringe Holzmengen an, die kaum einen Käufer finden.

Die Nachteile des Kleinprivatwaldes können durch einen Zusammenschluss mehrerer Waldbesitzer/innen überwunden werden. Ein solcher privatrechtlicher Zusammenschluss heißt Forstbetriebsgemeinschaft (FBG). Die FBG kann das Holz ihrer Mitglieder bündeln und zu attraktiven Preisen verkaufen. Aber auch der Einkauf von Pflanzen kann beispielsweise von einer FBG organisiert werden.

In Zukunft können alle FBGen in M-V eine finanzielle Unterstützung erhalten. Beispielsweise kann die FBG für ein Mitglied mit einer Waldfläche von 1,5 ha 180 € pro Jahr, für ein Mitglied mit 6,5 ha Waldfläche 390 € pro Jahr erhalten. Eine wesentliche Grundlage für die Förderung ist ein Waldpflegevertrag mit der FBG, der als Muster auf der Internet-Seite des Waldbesitzerverbandes www.waldbesitzer-mv.de verfügbar ist. Durch die Förderung kann die FBG jedem Mitglied Leistungen kostengünstig anbieten. Zudem sparen kleine Waldbesitzer bei den Beiträgen für die Unfallversicherung, wenn Sie sich einer FBG anschließen, die als Waldgemeinschaft organisiert ist.

Setzen Sie sich mit Ihrem Forstamt in Verbindung, wenn Sie sich für eine FBG interessieren.

Natura-2000-Ausgleichszahlungen

Private Waldbesitzer/innen erhalten in Natura-2000-Gebieten einen finanziellen Ausgleich. Dieser beträgt je nach Fläche zwischen 25 € und 200 € pro Hektar und Jahr.

Die nächste Antragsstellung ist in 2020 möglich und betrifft die Jahre 2020 bis einschließlich 2022. Wer 2020 keinen Antrag stellt, verzichtet für 3 Jahre auf mögliche Ausgleichszahlungen.

Voraussetzung für eine Antragsstellung ist eine schriftliche Erklärung des Waldbesitzers, welche Flurstücke ihr/ihm gehören. Dieses sogenannte Beteiligungsverfahren muss bis spätestens **30. November 2019** abgeschlossen sein. Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrem Forstamt auf, wenn Sie diese noch nicht durchgeführt haben und im nächsten Jahr dabei sein wollen.

In der Hoffnung, dass Sie mit uns in Kontakt treten verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Stübe

Forstamtsleiter

Bankverbindung: